



Fragen und Antworten für Unternehmen zu den Urteilen des *Bundesgerichts* zur LIA

Datum:

13.03.2018 (zweite aktualisierte Version vom 20.11.2018)

1. Was besagen die Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Tessin hat festgestellt, dass das Tessiner Gewerbegesetz (LIA) gegen Bundesrecht, namentlich gegen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) verstösst. Der im BGBM vorgesehene freie Marktzugang gilt für Unternehmen, welche aus anderen Kantonen stammen.

2. Was sind die Konsequenzen nach den Urteilen des Bundesgerichts auf die Beschwerden gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Tessin?

Auf die Beschwerden ist das Bundesgerichts mit seinen Urteilen vom 11. Oktober 2018 nicht eingetreten. Die Beschwerden änderten jedoch nichts an den zurzeit geltenden Feststellungen des kantonalen Verwaltungsgerichts, da die Beschwerden keine sogenannte ausschließende Wirkung hatten. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesgerichts sind die Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts, welche bislang schon anwendbar waren, auch rechtskräftig geworden.

3. Müssen sich Unternehmen aus anderen Kantonen ins LIA-Register eintragen, wenn sie im Kanton Tessin arbeiten wollen?

Nein. *Es gelten die nun rechtskräftigen* Feststellungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Tessin, womit die LIA nicht auf Unternehmen aus anderen Kantonen anwendbar ist. Die Unternehmen können daher ihre Erwerbstätigkeit im Kanton Tessin ausüben, ohne dass eine Einschreibung ins LIA-Register notwendig ist.

4. Was kann ein Unternehmen aus einem anderen Kanton tun, wenn es trotz der Urteile in ein gestützt auf die LIA ausgelöstes Verfahren involviert wird?

Das Unternehmen muss den im Kanton Tessin vorgesehen Rechtsweg beschreiten. Die Commissione di vigilanza LIA hat in ihrer Medienmitteilung vom 25.05.2018 jedoch mitgeteilt, dass sie ihre Tätigkeit bis auf Weiteres einstellt.

5. Können sich Tessiner Unternehmen auf die Entscheide stützen?

Nein. Die Urteile betreffen nur Fälle in Anwendung des BGBM, welches sich nur an Unternehmen aus anderen Kantonen richtet. Tessiner Unternehmen können sich nicht auf das BGBM berufen.

6. Wie wird es weitergehen mit der LIA im Kanton Tessin?

Aus Sicht des Bundesrechts ist die LIA nicht auf Unternehmen aus anderen Kantonen anwendbar. Die WEKO hat keine Kompetenzen, sich zur Zukunft der LIA zu äussern. Allfällige Entscheide zur Zukunft der LIA sind vom Kanton Tessin zu treffen, welcher dafür zuständig ist. *Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat am 6. November 2018 beschlossen, die LIA aufzuheben.*

7. Müssen Gebühren, welche für die Eintragung ins LIA-Register bezahlt wurden, zurückerstattet werden?

Die WEKO hat keine Kompetenzen, sich zu diesem Aspekt zu äussern. Der Kanton Tessin ist zur Beantwortung dieser Frage zuständig.

8. Müssen ausstehende Rechnungen für Gebühren zur Eintragung oder Erneuerung von Unternehmen von ausserhalb des Kantons bezahlt werden?

Nein, diese müssen nicht bezahlt werden. Die Urteile beziehen sich auch auf diese Fälle, so dass die Unternehmen von ausserhalb des Kantons nicht bezahlen müssen.

Für weitere Informationen > Medienmitteilungen:

<https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/aktuell/medieninformationen/nsb-news.msg-id-70006.html>

Kontakte

Stefan Renfer (d/f) 058 469 28 55 stefan.renfer@weko.admin.ch
Leiter Binnenmarkt

Ines Boschetti (i/f) 058 461 88 73 ines.boschetti@weko.admin.ch
Wissenschaftliche Mitarbeiterin